



Regierungsratsbeschluss vom 11. Januar 2022

Verordnung über das Inkasso und die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (Alimentenbevorschussungsverordnung, ABVV); Teilrevision

P211807

Ratschlag Teilrevision des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Einführungsgesetz zum ZGB, EG ZGB) zur Umsetzung der Bundesverordnung über die Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen; Inkraftsetzung

P210133

1. Der Regierungsrat beschliesst den vorgelegten Entwurf zur Änderung der Verordnung über das Inkasso und die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (ABVV).
2. Die Änderung tritt rückwirkend am 1. Januar 2022 in Kraft.
3. Der Regierungsrat setzt die Teilrevision des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Einführungsgesetz zum ZGB, EG ZGB) vom 20. Oktober 2021 rückwirkend auf 1. Januar 2022 in Kraft.

Begründung

Am 1. Januar 2022 trat die Inkassohilfeverordnung des Bundesrates in Kraft. Der Grosse Rat hatte hierzu am 20. Oktober 2021 das kantonale Gesetz angepasst. Nun sind noch Anpassungen in der Alimentenbevorschussungsverordnung notwendig, unter anderem zur Definition der Rechtstitel, für welche Inkassohilfe möglich ist und für wie viele Monate rückwirkend ab Gesuchstellung diese geleistet wird. Die Gesuchstellung für volljährige Kinder durch den bisher obhutsberechtigten Elternteil wird gestrichen. Weiter wird vorgesehen, dass Unterhaltsbeiträge für Sozialhilfebeziehende im Rahmen ihres Unterhaltsanspruchs bis zum gesetzlichen Maximalbetrag immer voll bevorschusst werden; diese Regelung verhindert eine administrativ aufwändige Teilbevorschussung. Mit den Ordnungsänderungen beschliesst der Regierungsrat auch das Inkraftsetzen der vom Grossen Rat Ende Oktober 2021 beschlossenen Gesetzesänderung.

